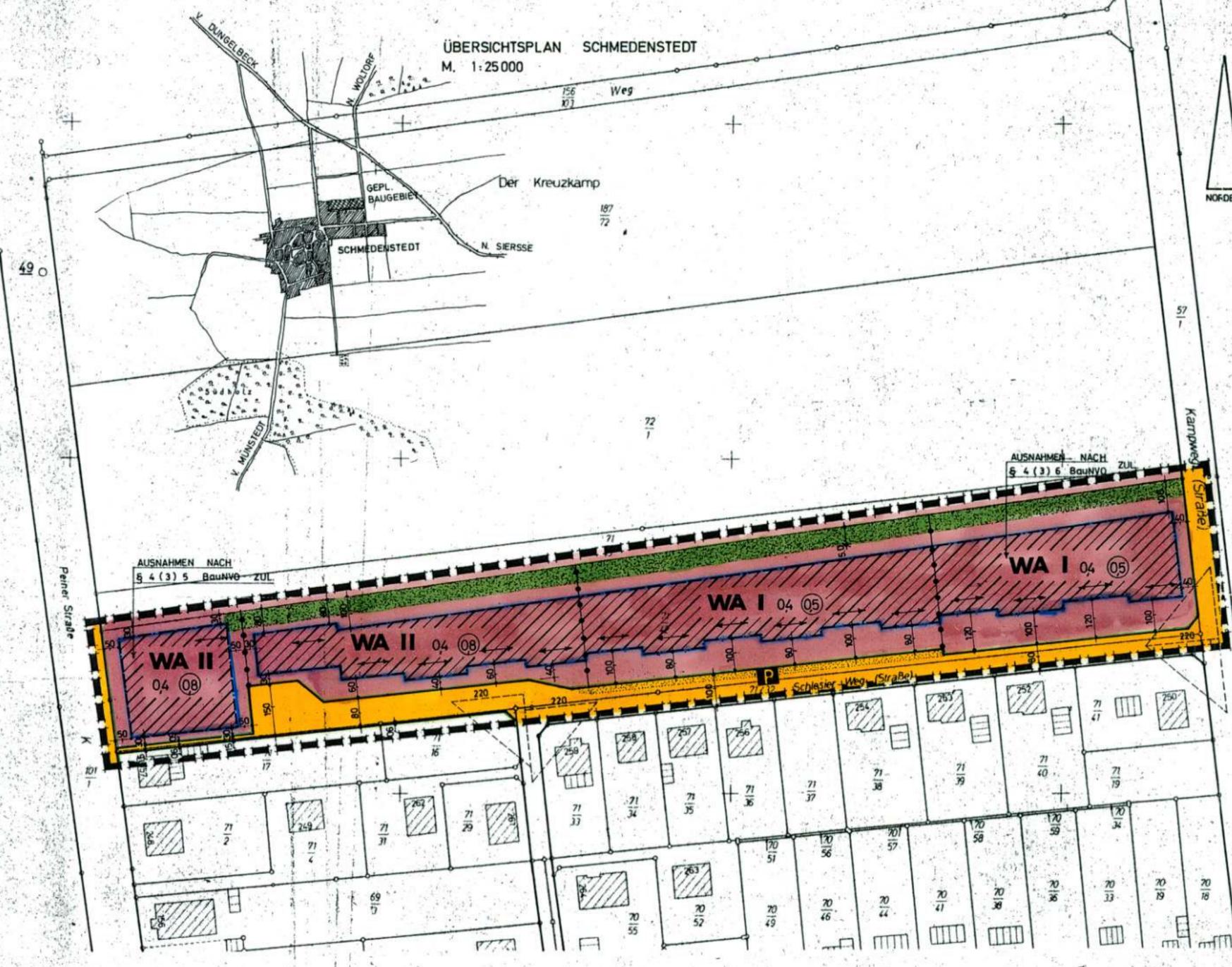


ZEICHENERKLÄRUNG

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
-  **WA** BAUFLÄCHE ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO
- I, II** ZULÄSSIGE HÖCHSTZAHL DER GESCHOSSE
- 04** GRUNDFLÄCHENZAHL
BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG DARF DIE GEM. § 17 BAUNVO. GELTENDE GESCHOSSFLÄCHENZAHL VON 05 NICHT ÜBER-
-  **05 08** GESCHOSSFLÄCHENZAHL SCHRITTEN WERDEN.
-  PRIVATER GRÜNSTREIFEN AUS HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN NACH § 9 (1) 15 U. 16 BBauG ZWINGEND
-  BAUGRENZE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  **P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
-  GEPLANTE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
-  VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
-  SICHTDREIECKE SIND FREIZUHALTEN VON UMZÄUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN DIE HÖHER ALS 80 cm SIND.
-  ABGRENZUNG VON GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÜBERSICHTSPLAN SCHMEDENSTEDT M. 1:25000



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9. JUNI 1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 29. NOV. 1968

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Architekturbüro GERHARD WILDE PEINE KASTANIENALLEE 2

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 9. OKT. 1969

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 15. OKT. 1969 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 39 vom 15. OKT. 1969

Peine, den 9. Juni 1969
Katasteramt
Vermessungsoberrat

Schmedenstedt, den 30. Mai 1969
Stadt-/Gemeindedirektor

Schmedenstedt, den 10. Okt. 1969
Stadt-/Gemeindedirektor

Schmedenstedt, den 15. Okt. 1969
Stadt-/Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN NR 6 „SCHLESIER WEG“ DER GEMEINDE SCHMEDENSTEDT KREIS PEINE

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 31. OKT. 1969 bis 1. DEZ. 1969 einschließlich.

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BCBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4. 3. 1955 (Ndl. CVBl. S. 15. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 1. 9. DEZ. 1969

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom - 214
Hildesheim, den

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 13. Mai 1970 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Aushang und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 49 vom 13. Mai 1970 Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 28. Mai 1970

M. 1:1000

Genehmigt

gem. § 11 des Bundes- und Landesgesetzes vom 23. 6. 1950 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-12.43.3(6) Hildesheim, den 9. 4. 1970

Schmedenstedt, den 2. DEZ. 1969
Stadt-/Gemeindedirektor

Schmedenstedt, den 22. DEZ. 1969
Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Der Regierungspräsident
in Auftrage
Siegel

Schmedenstedt, den
Siegel
Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Schmedenstedt, den 28. Mai 1970
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Regierungspräsident
in Auftrage